

Friedhofsordnung der Marktgemeinde Jenbach

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldsanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33/1953, auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2019, in seiner Sitzung vom 10.12.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum oder in der Verwaltung der Marktgemeinde Jenbach stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche St. Wolfgang und St. Leonhard.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde Jenbach.
- (3) Die Marktgemeinde Jenbach führt einen Plan des Friedhofs mit sämtlichen vorgesehenen Grabstellen sowie ein Verzeichnis aller dort Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen sowie Hinweise zum Benützungszrecht und die Daten des Grabstelleneinhabers.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen, Leichenteile und der Bestattung von Aschenurnen von Personen, die
 - a) in der Gemeinde verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) nach den Bestimmungen dieser Verordnung ein Anrecht auf Beisetzung in einer Grabstätte des Friedhofs haben,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Jenbach.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist ständig geöffnet.

(2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) Das Rauchen sowie das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol in jeglicher Form.
- b) Das Mitbringen von Tieren sowie das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen sowie Kinderwägen, gemeindeeigene Fahrzeuge und von der Marktgemeinde Jenbach zugelassene gewerbliche Fahrzeuge.
- c) Das Befahren der Friedhofswege mit sonstigen mobilen Fortbewegungsmitteln (Fahrräder, Scooter, Skateboards usw.).
- d) Das Spielen und Lärmen sowie das Spielen von Unterhaltungsmusik.
- e) Das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen.
- f) Das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art.
- g) Das Sammeln von Spenden.
- h) Das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- i) Das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen.
- j) Das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken.

Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Marktgemeinde Jenbach erfolgen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Randgräber
- c) Doppelgräber
- d) Urnenerdgräber
- e) Urnennischen
- f) Grüfte

- (2) Einzelgräber sind Grabstätten, die bei Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist zwei Grabplätze für Särge übereinander beinhalten.
- (3) Doppelgräber und Randgräber sind Grabstätten, die bei Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist bis zu vier Grabplätze für Särge miteinander vereinigen.

Die Tiefe der Einzel-, Rand- und Doppelgräber hat bis zur Grabsole bei Normalgräbern mindestens 180 cm, bei Tieferlegung mindestens 220 cm zu betragen.

- (4) Die Bestattung von Urnen ist auch in Einzel-, Rand- und Doppelgräbern oder in dazu errichteten Einhausungen (Urnenstelen) auf diesen Gräbern möglich. Diese Urnenbestattungsform und die mögliche Höchstzahl an Urnenbeisetzungen werden durch die Marktgemeinde Jenbach festgesetzt. Urnenerdgräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 6 Urnen bestimmt sein. Die Urnenerdgräber werden von der Marktgemeinde Jenbach errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Nutzungsberechtigten. Sämtliche Urnenerdgräber sind einheitlich zu gestalten. Die Inschrifttafel muss gegen einen Kostenersatz von der Marktgemeinde Jenbach erworben werden.
- (5) Urnennischen sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 bis 6 Urnen bestimmt sein. Die Urnennischen werden von der Marktgemeinde Jenbach errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Nutzungsberechtigten. Sämtliche Urnennischen sind einheitlich zu gestalten und mit einer Natursteinplatte abzudecken.
- (6) Eine Gruft ist eine in besonderer Weise ausgemauerte Grabstätte. Gruften gehen mit dem Kauf in das Eigentum des Grabbenützers über. Der Grabbenützer ist auch allein für die Instandhaltung der Gruft zuständig. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung dürfen in den Gruften nur noch Urnenbestattungen durchgeführt werden. Die Anzahl der möglichen Urnenbestattung in einer Gruft wird von der Marktgemeinde Jenbach festgelegt. An die Marktgemeinde Jenbach zurückgestellte Gruften werden nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nicht mehr neu vergeben.

§ 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel-, Rand- und Doppelgräbern, Urnenerdgräbern, Urnennischen sowie in Grüften beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

		Friedhof 3	Friedhof 4	Friedhof 5
Randgräber	Länge (m)	0,80	0,80	0,70
	Breite (m)	0,50	0,50	1,00

Doppelgräber	Länge (m)	2,00	1,60	1,50
	Breite (m)	1,70	1,40	1,70
Einzelgräber	Länge (m)	1,30	1,40	1,50
	Breite (m)	0,85	0,90	0,80
Gruften	Laut baulicher Ausführung Marktgemeinde Jenbach			
Urnienerdgräber	Laut baulicher Ausführung Marktgemeinde Jenbach			
Urnennischen	Laut baulicher Ausführung Marktgemeinde Jenbach			

Der Abstand zwischen den Grabstätten hat in den Friedhöfen 3 und 5 bei Einzel-, Doppel- und Randgräbern mindestens 0,30 m zu betragen. Der Abstand zwischen den Grabstätten im Friedhof 4, die nach dem Inkrafttreten der Friedhofsordnung zugewiesen werden, hat die Marktgemeinde Jenbach festzulegen. Der Abstand in den Friedhöfen 3, 4 und 5 zwischen den Reihen hat mindestens 0,70 m zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Marktgemeinde Jenbach und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben. Von dieser Regelung sind die Gruften ausgenommen, die käuflich auf Dauer erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
 - b) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. Urnienerdgräber und Urnennischen zu gestalten,
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Pflanzen von Bäumen und hohen Ziersträuchern sowie von Gewächsen, die starke, weit ausgreifende Wurzeln treiben, untersagt ist.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Jenbach. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Angehörige sind:
 - a) der Ehegatte, die Ehegattin
 - b) die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
 - c) die Schwägerten in gerader Linie und die Schwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
 - d) die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
 - e) Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
 - f) die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner

Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

- (1) Die Ruhefrist für alle Verstorbenen beträgt 10 Jahre. Urnen, die nicht in einem Erdgrab beigesetzt werden, kann die Marktgemeinde Jenbach nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 9

- (1) (Die erstmalige Benützungsfrist für alle Gräber mit Ausnahme der Gruften beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Benützungsfristen können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren jeweils für die Dauer von einem Jahr verlängert werden. Bei einer neuerlichen Belegung der Grabstätte beginnt wieder die 10-jährige Benützungsfrist.

§ 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Änderungen am Benützungsrecht sind nur durch Bewilligung der Marktgemeinde Jenbach möglich.
- (2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren. Bei gleich nahen Verwandten haften diese zur ungeteilten Hand.

§ 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde.
 - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter nach § 10 innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat.
 - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
 - d) wenn die fälligen Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
 - e) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten zu räumen bzw. kann die Marktgemeinde Jenbach auf Kosten des bisherigen Benützungsberechtigten die Räumung des Grabes veranlassen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen zwei Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Marktgemeinde Jenbach über.
- (4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Marktgemeinde Jenbach über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- (1) Die Grabstätten müssen dauerhaft erstellt werden.
- (2) Für die Einfriedung gelten die Maße nach § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.
- (3) Die Grabstätte ist innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.
- (4) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofbildes obliegt der Marktgemeinde Jenbach. Grabstätten, welche nicht in einer Würde des Friedhofes entsprechenden Weise angelegt und gepflegt werden, verlieren nach Ablauf eines Jahres alle nach § 7 dieser Verordnung erworbenen Rechte.
- (5) Bei bisher nicht benützten Grabstätten dürfen wegen der Setzungsgefahr die endgültigen Einfassungen und Grabzeichen erst nach Ablauf von wenigstens 3 Monaten errichtet werden, wobei der Winterfrost zusätzlich zu berücksichtigen ist.
- (6) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung bzw. der zugewiesenen Grabfläche erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Abfallplatz zu bringen, widrigenfalls kann dies von der Marktgemeinde Jenbach auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden.
- (7) Die Vorschriften der Mülltrennung sind zu beachten. Um den Müll umweltfreundlich entsorgen zu können, sind nach Möglichkeit vollkommen kompostierbare Gestecke, Kränze und Schleifen zu verwenden; Holzkreuze, die nur vorübergehend aufgestellt werden, dürfen nur mit einem solchen Schutzanstrich versehen sein, dass beim Verbrennen keine umweltschädlichen Gifte freigesetzt werden können.
- (8) Verunreinigungen der Wege und Grabzwischenräume, welche bei der Durchführung von Arbeiten an einer Grabstätte allenfalls entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen.

- (9) Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Marktgemeinde Jenbach vorgenommen werden.
- (10) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines – verursacht durch das Einsinken des Erdreiches, auch an betroffenen Nachbargräbern – durch den Inhaber der verursachenden Grabstelle zu veranlassen.
- (11) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsbrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- (12) Bei Gefahr in Verzug kann die Marktgemeinde Jenbach auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen. Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstätten über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstätten haften für alle Schäden und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.
- (13) Die Marktgemeinde Jenbach haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenständen. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 13

- (1) Einer Zustimmung der Marktgemeinde Jenbach bedürfen die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern. Weiters bedarf jedwede Grabgestaltung, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht, einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Bewilligung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Marktgemeinde Jenbach auf Kosten des Verpflichteten nach schriftlicher Aufforderung mit Setzung einer Verbesserungsfrist entfernt werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 14

- (1) Die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen hat in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod zu erfolgen, Aschenurnen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen beizusetzen.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beisetzungen bzw. Verabschiedungen statt. Die Marktgemeinde Jenbach kann im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bei Vorliegen sanitätspolizeilicher Gründe bzw. besonders

berücksichtigungswürdigen Interessen naher Angehöriger eine Ausnahmegewilligung erteilen.

§ 15

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) beizusetzen.

§ 16

Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Marktgemeinde Jenbach in einem Sammelgrab beizusetzen.

VII. Ordnungsvorschriften für die Benützung der Leichenhalle

§ 17

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufbahrung von Verstorbenen bis zu deren Beisetzung, der kirchliche Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeiten.
- (2) Die Aufbahrung hat in einem verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- (3) Alle Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 18

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung, Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes und werden nach den dort festgesetzten Strafsätzen geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung gemäß GR-Beschluss vom 24.09.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



Dietmar Wallner



Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 13.12.2019
Abgenommen am: 30.12.2019

Der Bürgermeister:
Dietmar Wallner e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am
Zahl.